



Erüigung 19.02.18/CS

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn
Josha Frey MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Datum 15. Feb. 2018
Durchwahl 0711 231-5422
Aktenzeichen 6-1500.0/66
(Bitte bei Antwort angeben)

Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen nach § 34 des Feuerwehrgesetzes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Liebe Kollege Frey,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2018 bezüglich der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen in Zusammenhang mit Gefahrstoff-Transporten auf Strecken der Deutschen Bahn. Gerne gebe ich Ihnen Auskunft zu Ihren Fragen.

Der von Ihnen genannte § 34 Absatz 1 Nummer 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) kommt nur dann zur Anwendung, wenn es sich um einen sogenannten Pflichteinsatz der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG handelt, also bei Bränden, öffentlichen Notständen und der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in einem Urteil vom 16.03.2016, Az. 7 K 843/14, zu Feuerwehrkosten beim Austritt eines gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffs aus einem Tankcontainer auf einem Eisenbahnwaggon das Vorliegen eines öffentlichen Notstandes bejaht. In diesem Fall kann der für den Umgang mit dem Gefahrstoff verantwortliche „Betreiber“ zum Kostenersatz herangezogen werden. Betreiber ist dabei jeder, der die gefährlichen Stoffe oder Güter für gewerbliche oder militärische Zwecke fördert, befördert oder lagert, unabhängig davon, ob er auch deren Eigentümer ist.

Bei einer Güterzug-Havarie kommt auch eine Kostenersatzpflicht des Fahrzeughalters nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 FwG in Betracht, wenn die Gefahr oder der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb des Schienenfahrzeugs entstanden ist.

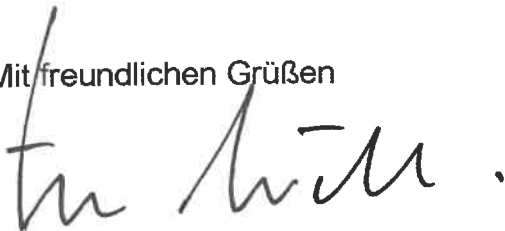
Liegt weder ein öffentlicher Notstand noch ein anderer Einsatz nach § 2 Absatz 1 FwG vor, richtet sich die Kostenersatzpflicht nach § 34 Absatz 2 FwG.

Wenn danach mehrere Beteiligte als Kostenersatzpflichtige in Betracht kommen, ist es somit unumgänglich, eine umfassende Tatsachenerhebung vorzunehmen, insbesondere wenn mehrere Unternehmer aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen beteiligt sind. Die Anforderungen an die Ermittlungen der Gemeinde dürfen, auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts, nicht überzogen werden, insbesondere wenn die Möglichkeiten der Aufklärung wegen der besonderen Verhältnisse des internationalen Speditionsgeschäfts beschränkt sind. Die Gemeinde muss jedoch zumutbare und naheliegende Möglichkeiten ausschöpfen, um den Kostenersatzpflichtigen zu ermitteln. Auf deren Grundlage muss die Gemeinde dann eine nachvollziehbare Entscheidung unter Berücksichtigung des ihr zustehenden pflichtgemäßen Ermessens treffen.

Auch wenn man mehrere Kostenersatzpflichtige als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen könnte, ändert dies nichts daran, wie auch dem genannten Urteil des VG Freiburg zu entnehmen ist, dass die Gemeinde den Kreis der dem Grunde nach Kostenersatzpflichtigen umfassend ermitteln muss, um eine ermessensfehlerfreie Kostenentscheidung treffen zu können.

Ich hoffe, dass ich Ihnen die Rechtslage verdeutlichen und insbesondere klarstellen konnte, dass die Schwierigkeiten der Gemeinden bei der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen in diesen Fällen in erster Linie auf die Komplexität des Gefahrgutrechts und die Verflechtungen verschiedener Beteiligter beim Gütertransport auf der Schiene zurückzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl